

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 18.09.2019

Vorlagen-Nr.: 3/105/2019

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Dinkelsbühl - Neufassung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.04.1998 (zuletzt für die Erschließungsanlagen im Baugebiet Gaisfeld I), bzw. schließt Vereinbarungen für die Ablösung von Erschließungsbeiträgen unter Berufung auf dieser Erschließungsbeitragssatzung (zuletzt für die Erschließungsanlagen in den Baugebieten Gaisfeld II und III) ab. Die Satzung aus dem Jahre 1998 beruht ausschließlich auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB).

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist aber seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art 5a mit den Absätzen 1 bis 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung. In Bayern wurde das Erschließungsbeitragsrecht in bayerisches Landesrecht überführt (nebst landesgesetzlicher Regelung in Baden-Württemberg und Berlin).

Eine vom Staatsministerium des Inneren veröffentlichte Mustersatzung gibt es für den Erschließungsbeitrag nicht mehr. In Bayern hat sich in der Zwischenzeit vor allem das vom Bayerischen Gemeindetag erarbeitete Satzungsmuster durchgesetzt. Das vom Bayerischen Gemeindetag veröffentlichte Satzungsmuster hatte sich bei gerichtlichen Anfechtungen von Erschließungsbeitragsbescheiden bewährt. Der Bayerische Gemeindetag hat ein neues Satzungsmuster erarbeitet, das die jüngste Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt.

Anlässlich einer Anfrage beim Landratsamt Ansbach hinsichtlich der nicht mehr zutreffenden Ermächtigungsgrundlage der städtischen Satzung vom 27.04.1998 hat zu der Empfehlung geführt, für die künftige Abrechnung von Erschließungsbeiträgen bzw. als Grundlage für Ablösungsverträge das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags zu übernehmen.

Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- ⇒ Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert.
- ⇒ Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die voll im unbeplanten Innenbereich liegen.
- ⇒ Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die „Ablösung des Erschließungsbeitrags“.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Stadt empfohlen, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Die Verwaltung hat auf der Basis des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetages eine Erschließungsbeitragssatzung für die Stadt Dinkelsbühl ausgearbeitet – diese ist vom Stadtrat nunmehr zu beschließen. Laut § 16 dieser Satzung tritt die neue Erschließungsbeitragssatzung (nach vorheriger Bekanntmachung) am 01. Oktober 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt dann die alte Satzung vom 27.04.1998 außer Kraft.

Anlage

1 Erschließungsbeitragssatzung – 18.09.2019

Vorschlag zum Beschluss:

Die Erschließungsbeitragssatzung wird entsprechend dem Wortlaut der Anlage (Bestandteil des Beschlusses) neu gefasst bzw. unter Aufhebung der Satzung vom 27. April 1998 erlassen.
